

61.4 - Öffentlicher Personennahverkehr
22.1 - Beteiligungen, Liegenschaften

15.01.2015

Mitteilung
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Planung und Verkehr	27.01.2015	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	
	Öffentlicher Dienstleistungsauftrag an die Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) im linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis

Mitteilung:

Der Rhein-Sieg-Kreis ist nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Kreisgebiet. Er ist zugleich gemäß § 3 Absatz 2 ÖPNVG NRW befugt, als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 öffentliche Dienstleistungsaufträge über die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Sinne von Art. 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 entweder in einem wettbewerblichen Vergabeverfahren oder unter bestimmten Voraussetzungen – so insbesondere an ein eigenes kommunales Verkehrsunternehmen – direkt zu vergeben.

Der Rhein-Sieg-Kreis ist mittelbar über die Linksrheinische Verkehrsgesellschaft GmbH (LVG) sowie über die SSB GmbH an der Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) beteiligt, die u.a. den ÖPNV mit Bussen im linksrheinischen Kreisgebiet durchführt.

Für die nicht durch Einnahmen gedeckten Kosten der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erhält die RVK von der LVG auf Basis einer Betrauungsregelung einen jährlichen Ausgleich.

Um verbotene Beihilfen rechtssicher ausschließen zu können, beschreibt die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 Voraussetzungen für einen rechtskonformen Defizitausgleich zugunsten von Personenbeförderungsunternehmen. Danach darf ein finanzieller Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Personenbeförderungsleistungen im Rahmen eines so genannten „öffentlichen Dienstleistungsauftrags“ gewährt werden.

Der Begriff „öffentlicher Dienstleistungsauftrag“ trat mit Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 1370/2007 in 2009 an die Stelle des bisher verwendeten Begriffs „Betrauungsakt“. Mit beiden Begriffen ist jeweils gemeint, dass einem Verkehrsunternehmen von einer zuständigen Behörde ganz konkrete gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen für die Durchführung seiner öffentlichen Verkehrsleistungen auferlegt werden. Der nicht durch eigene Erträge gedeckte Aufwand, der

dem Verkehrsunternehmen aus der Erfüllung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entsteht, darf auf dieser Rechtsgrundlage beihilfenrechtskonform ausgeglichen werden. Das bedeutet, es darf kein Ausgleich geleistet werden, der höher ist, als der tatsächliche und nach Maßgabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags ausgleichsfähige Aufwand des Verkehrsunternehmens für die Durchführung der Verkehre. Nur unter Einhaltung dieser Voraussetzungen können Beihilfenrechtsverstöße rechtssicher ausgeschlossen werden.

Die RVK wurde 2009 bis zum Fahrplanwechsel 2016 mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Rahmen der Durchführung des ÖPNV auf dem Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises betraut. Zum Fahrplanwechsel 2016 ist die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die RVK zur Übernahme der entsprechenden Busverkehrsleistungen im linksrheinischen Kreisgebiet geplant. Die Vorbereitung hierfür wurde in Abstimmung zwischen dem Amt für Beteiligungen, Gebäudewirtschaft, Wohnungsbauförderung und dem Planungsamt bereits aufgenommen, u.a. sind hierfür auch strukturelle Änderungen – z.B. Anpassung des Gesellschaftsvertrages der RVK – erforderlich. Da deren rechtzeitige Umsetzung aus heutiger Sicht nicht sicher abgeschätzt werden kann, hat die Geschäftsführung der LVG Ende 2014 der RVK vorsorglich mitgeteilt, dass eine Fortführung der Betrauung der RVK bis zum Fahrplanwechsel 2018 beabsichtigt ist. Eine entsprechende Verlängerungsoption ist in der Betrauungsregelung enthalten.

Der deutsche Gesetzgeber hat mit dem novellierten Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ab dem 01.01.2014 die Verfahrensregeln der VO (EG) Nr. 1370/2007 für die Erteilung von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen in das nationale Marktzugangsverfahren für Personenbeförderungsleistungen übernommen. Damit wurde das Genehmigungsverfahren für Personennahverkehrsleistungen im deutschen PBefG an die VO (EG) Nr. 1370/2007 angepasst. Im novellierten PBefG ist weiterhin eine personenbeförderungsrechtliche Genehmigung für die Durchführung der Verkehrsleistungen erforderlich. Diese Genehmigung kann nicht durch den Rhein-Sieg-Kreis, sondern nur von der Bezirksregierung Köln an die RVK erteilt werden.

Der Rhein-Sieg-Kreis wird seine Absicht, Verkehrsleistungen an die RVK direkt zu vergeben, gemäß den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1370/2007 im EU-Amtsblatt im ersten Halbjahr 2015 vorab bekannt machen. Die Genehmigungsbehörde ist dann über diese Vorabbekanntmachung sowohl an die quantitativen und qualitativen Vorgaben des Rhein-Sieg-Kreises für die Verkehrsbedienung als auch hinsichtlich der Auswahlentscheidung des Rhein-Sieg-Kreises für ein bestimmtes Unternehmen gebunden.

Über den Verlauf des weiteren Verfahrens werden die zuständigen Gremien des Rhein-Sieg-Kreises entsprechend unterrichtet.

Diese Vorlage erfolgt im Einvernehmen mit dem Amt 22 (Beteiligungen, Liegenschaften).

Im Auftrag

(Michael Jaeger)